

HINWEISE

zum Antrag auf Anerkennung eines privateigenen Kraftfahrzeuges nach § 6 Abs. 2 LRKG

1. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

- 1.1 Für dienstlich notwendige Wegstrecken, die aus triftigem Grund mit einem anerkannten Kraftfahrzeug zurückgelegt worden sind, wird Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 LRKG gewährt. Erfolgt die Kraftfahrzeugbenutzung ohne triftigen Grund, wird Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 3 LRKG gewährt.
- 1.2 Für die Mitnahme anderer Dienstreisender wird Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 4 LRKG, für das Mitführen dienstlicher Gegenstände eine Entschädigung nach Nr. 3 Buchst. b) der VV zu § 14 LRKG gewährt.

2. Sachschaden

- 2.1 Das anerkannte Kraftfahrzeug wird vom Land nicht gegen Schäden am Kraftfahrzeug und nicht gegen Haftpflichtansprüche aus Personen-, Sach- und Vermögensschäden versichert.
- 2.2 Der Ersatz unfallbedingter Sachschäden an einem anerkannten Kraftfahrzeug, das aus triftigem Grund i.D. des § 6 LRKG benutzt und auf einer Dienstfahrt beschädigt wird, richtet sich nach § 102 LBG und § 32 BeamtVG sowie den hierzu ergangenen Richtlinien oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften¹⁾.

3. Haftung

Von Schadensersatzansprüche und Rechtsfolgen, die aus der Mitnahme anderer Dienstreisender oder dienstlicher Gegenstände entstehen können, wird insoweit freigestellt, als die Ansprüche nicht aus der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung befriedigt werden können.

4. Unverzinsliche Gehaltsvorschüsse

Für die Beschaffung oder Ersatzbeschaffung eines neuen oder neuwertigen anerkannten Kraftfahrzeuges kann ein unverzinslicher Gehaltsvorschuß nach Maßgabe der Vorschußrichtlinien²⁾ des Finanzministeriums bis zum Höchstbetrag von 2.560,- Euro gewährt werden.

5. Rabattgewährung

Bei der Beschaffung eines anerkannten Kraftfahrzeuges sowie von Zubehörteilen wird von bestimmten Kraftfahrzeugherstellern auf Vorlage einer von der Anerkennungsbehörde ausgestellten Bescheinigung der Mengenrabatt gewährt, den das Land für den Erwerb eigener Kraftfahrzeuge erhält. Die Bescheinigung darf außer bei Diebstahl und Totalschaden nur alle zwei Jahre erteilt werden.

Anträge sind bei der Anerkennungsbehörde erhältlich.

Der Rabatt ist steuerlich und sozialversicherungsrechtlich dem Arbeitslohn zuzurechnen, soweit der Arbeitgeber an der Verschaffung der Preisvorteile mitgewirkt hat. Beachten Sie hierzu bitte das entsprechende Merkblatt mit Anlagen³⁾.

¹⁾ Richtlinien des Finanzministeriums zu § 102 LBG und § 14 LRKG vom 12.06.1981 (GABL. S. 875, Die Justiz S. 350, K.u.U. S. 995),
Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum Beamtenversorgungsgesetz vom 03.11.1980 (GABL. S. 742).

²⁾ Vorschußrichtlinien des Finanzministeriums vom 29.11.1983 (GABL. S. 1259, Die Justiz 1984 S. 9, K.u.U. 1984 S. 19, W.u.K. 1984 S 138),
Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums vom 07.03.1985 (GABL. S. 426, Die Justiz S. 155, K.u.U. S. 67, W.u.K. S. 117).

³⁾ Erlaß des Finanzministeriums vom 27.09.1993 (S. 2334/25) und vom 29.10.1993 (S. 2334/29), Erlaß des Finanzministeriums vom 07.04.1994 (S. 2334/29),
Schreiben des Wirtschaftsministeriums vom 17.08.1994